

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 005/2022

<b>Federführung:</b>	FB 4 - Bürgerservice	<b>Datum:</b>	18.01.2022
<b>Verfasser*in:</b>	Philipp Theiner	<b>AZ:</b>	650.33

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Gemeinderat	02.02.2022	Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	§ 2 Abs. 2 der Hauptsatzung
----------------------------	-----------------------------

<b>Begründung nö Beratung:</b>	Beratung und Beschlussfassung erfolgen öffentlich!
--------------------------------	--

### **Erlass von Sondernutzungsgebühren aufgrund der pandemischen Lage für 2022**

#### **Anlagen:**

GRD 047/2021

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass von Sondernutzungsgebühren für die Außenbewirtschaftung von ortsansässigen Gastronomiebetrieben und für Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe (für Warenauslagen, Werbeträger etc.) auf öffentlichen Flächen rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2022 zu.

(Anmerkung: Der o.a. Beschlussvorschlag ist wortgleich mit dem gefassten Beschluss vom 19.05.2021 in GRD 047/2021; der Gemeinderat stimmte damals dem Beschlussvorschlag 2 in GRD 047/2021 zu!)

## **I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung**

Die Fraktion der SPD stellte im Rahmen der Haushaltsreden zur Einbringung des Haushaltes 2022 folgenden Antrag:

„[...] In diesem Zusammenhang möchte ich an den Beschluss des Gemeinderates vom 19.05.2021 erinnern, die „Sondernutzungsgebühren für Außenbewirtschaftungsflächen“ zu erlassen. Der Beschluss gilt allerdings nur bis 31.12.2021 und muss für das Jahr 2022 verlängert werden. [...]“

Auch die Verwaltung sieht diese Notwendigkeit für 2022 und verweist in diesem Zusammenhang an dieser Stelle auf die GRD 047/2021.

## **II Zielvorgabe**

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, zur Stärkung und Stützung des lokalen Handels und der Gastronomie, auch für 2022 den Beschluss zu fassen, auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu verzichten und dem Antrag der SPD-Fraktion hier zu folgen.

(Siehe auch Ausführungen unter II. bei GRD 047/2021!)

## **III Programme - Produkte**

Siehe III. bei GRD 047/2021!

## **IV Prozesse und Strukturen**

Beschluss des Gemeinderates wie vorgeschlagen notwendig, um auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Handel und Gastronomie auch 2022 aufgrund der pandemischen Situation zu verzichten. Die Stadtkasse wird von der Einziehung der Gebühren in der Folge absehen.

## **V Ressourcen**

### **1. Einmaliger Aufwand / einmalige Auszahlung Einmaliger Ertrag / Einmalige Einzahlung - (nicht zutreffendes bitte löschen)**

Weniger Einnahmen im Haushaltsjahr 2022 aufgrund des Verzichtes auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im mittleren vierstelligen Bereich.

### **2. Folgeaufwendungen**

Keine

### **3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung**

Durch den Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren fehlen diese Einnahmen im Jahr 2022.

Philipp Theiner, FB 4

\* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen